

## Stellungnahme(n) (Stand: 17.11.2023)

**Sie betrachten:** Flächennutzungsplan - 43. Änderung  
**Verfahrensschritt:** Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB  
**Zeitraum:** 04.05.2023 - 04.06.2023

<b>Kontakt:</b>	Name: Frau Christiane Roth Adresse: Ossenkampstiege 111, 45161 Münster E-Mail: c.roth@hv-wm.de Telefon: 0251414160
<b>Person ID:</b>	25169
<b>Stellungnahme:</b>	<p>Erstellt am: 17.05.2023</p> <p>Flächennutzungsplan - 43. Änderung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Errichtung der Solarmodule auf der von Ihnen gekennzeichneten Freifläche hat für den Handel keine negativen Auswirkungen.</p> <p>Grundsätzlich sind Solaranlagen auf Dächern oder um die Beschattung von Parkplätzen vorzunehmen deutlich sinnvoller.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Christiane Roth Geschäftsführerin</p> <p>Anhänge: -</p>

## Stellungnahme(n) (Stand: 17.11.2023)

**Sie betrachten:** Flächennutzungsplan - 43. Änderung  
**Verfahrensschritt:** Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
**Zeitraum:** 04.05.2023 - 04.06.2023

<b>Behörde:</b>	<b>Handelsverband NRW - Westfalen-Münsterland e. V.</b>
<b>Frist:</b>	04.06.2023
<b>Stellungnahme:</b>	<p>Erstellt von: Christiane Roth, am: 30.05.2023 , Aktenzeichen: 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde</p> <p>Sehr geehrte Frau Lansing,</p> <p>wie gerade besprochen besteht von unserer Seite kein Einwand in Bezug auf die 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde, die im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153 „Solarpark Oelde“ der Stadt Oelde betrieben werde soll. Lediglich der Hinweis, das in erster Linie die Solaranlagen auf Dächer und zur Beschattung von Parkplätzen Einsatz finden sollte.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Christiane Roth Geschäftsführerin</p> <p>Anhänge: -</p>
<b>Nachträge:</b>	-
<b>manuelle Einträge:</b>	-

## Stellungnahme(n) (Stand: 17.11.2023)

**Sie betrachten:** Flächennutzungsplan - 43. Änderung  
**Verfahrensschritt:** Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
**Zeitraum:** 04.05.2023 - 04.06.2023

<b>Behörde:</b>	<b>Kreis Warendorf - Der Landrat</b>
<b>Frist:</b>	04.06.2023
<b>Stellungnahme:</b>	<p>Erstellt von: Erhard Ziller, am: 26.05.2023 , Aktenzeichen: -</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Amt für Planung und Naturschutz:</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde ein Konzept zur Steuerung und Entwicklung für Photovoltaikanlagen im Kreis Warendorf erstellt.</p> <p>Nach den Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes sind hiernach bei der Entwicklung von Solarparks ungestörte Landschaftsräume möglichst zu erhalten und von baulichen Anlagen freizuhalten.</p> <p>Die Nutzung innerörtlicher Flächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Daher sollten Solarparks in der freien Landschaft außerhalb folgender, ökologisch sensibler Bereiche vorgesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebiete</li><li>• Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale und Gesetzlich geschützte Biotope</li><li>• Kompensationsflächen aus dem Kompensationskataster</li><li>• Waldflächen und Dauergrünland</li><li>• Bekannte Brut- und Rast- und Nahrungsgebiete streng geschützter Offenland-Arten</li><li>• wie Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfe und nordische Gänse</li><li>• naturnahe Stillgewässer sowie Abgrabungsgewässer mit Folgenutzung Naturschutz</li><li>• oder landschaftsbezogene Erholung.</li></ul> <p>Da die Umsetzung der Ziele in diesem Konzept aktuell überarbeitet wurde, bitte ich bis zum nächsten Verfahrensschritt eine Abstimmung diesbezüglich mit mir vorzunehmen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist mir erst nach Abstimmung und ggf. Ergänzung der Planunterlagen möglich.</p> <p>Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz: Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts bedürfen keiner Ergänzung.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Da der Umweltbericht noch aussteht, wird der Planung z.Zt. nur unter Vorbehalt zugestimmt.</p>

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Erhard Ziller  
Planungsrecht

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.

Anhänge: -

**Nachträge:** -

**manuelle Einträge:** -

## Stellungnahme(n) (Stand: 17.11.2023)

**Sie betrachten:** Flächennutzungsplan - 43. Änderung  
**Verfahrensschritt:** Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
**Zeitraum:** 04.05.2023 - 04.06.2023

<b>Behörde:</b>	<b>Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf</b>
<b>Frist:</b>	04.06.2023
<b>Stellungnahme:</b>	<p>Erstellt von: Daniela Sievert, am: 11.05.2023 , Aktenzeichen: 40-01-02-02</p> <p>Zur o.g. Planung nehme ich als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft- wie folgt Stellung: Gemäß Ihren Unterlagen soll eine bisher als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesene Fläche zukünftig als "Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien (EE) - Photovoltaikanlage" dargestellt werden.</p> <p>Die Gewinnung von Solarenergie ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes.</p> <p>Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential.</p> <p>Durch die fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundenen Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies einen Verlust von ca. 1.140 ha landwirtschaftlicher Fläche im Jahr bzw. 3,1 ha pro Tag.</p> <p>Die Errichtung von Freiland-Solarparks, aber auch von kleineren Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen.</p> <p>Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in Deutschland über 3.000.000.000 m<sup>2</sup> restriktionsfreier Freiflächen – also ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – für die Installation von Freiflächen PV-Anlagen geeignet. Es existieren demnach enorme restriktionsfreie Flächenreserven, die für die Installation auch von großflächigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Somit gibt es keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen.</p> <p>Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.</p> <p>Anhänge: -</p>
<b>Nachträge:</b>	-

<b>manuelle Einträge:</b>	-
---------------------------	---